

# **1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Biederitz (Hundesteuersatzung – HundeStS)**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und auf Grund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i.d.F.d.B. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 16.07.2020 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Biederitz**

### **Artikel I**

#### **zu § 3 - Steuerschuldner**

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, einer Institution oder Organisation aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

2. Absatz 4 wird gestrichen
3. Absatz 5 wird zu Absatz 4:

#### **zu §9 - Steuerbefreiung**

1. Absatz 1 Nr. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

Bei Hunden, die von einer in- oder ausländischen Tierschutzorganisation übernommen werden, ist ein entsprechender Übernahmevertrag in deutscher Sprache nachzuweisen.

2. Absatz 1 Nr. 2 wird der Zeitraum „24 Monate“ ersetzt durch den Zeitraum „36 Monate“.

#### **zu § 10 - Steuerermäßigung**

1. Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für das Halten von

1. Hunden, die der Bewachung von Grundstücken und Gebäuden des Hundehalters dienen, die von dem nächsten bewohnten Grundstück mehr als 100 m entfernt liegen;

#### **zu § 14 - Hundesteuermarke, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung**

1. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Hundesteuermarken bleiben für den auf der Hundesteuermarke geprägten Zeitraum gültig.

#### **zu § 15 - Ordnungswidrigkeiten**

1. In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „gegen“ durch das Wort „entgegen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe der Rechtsgrundlage „§ 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)“ durch „§ 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)“ ersetzt.

3. In Absatz 2 wird der Betrag von „2.500 Euro“ durch den Betrag „5.000 Euro“ ersetzt.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Biederitz vom 16.03.2017 außer Kraft.

Biederitz, den 16.07.2020

Gericke  
Bürgermeister

